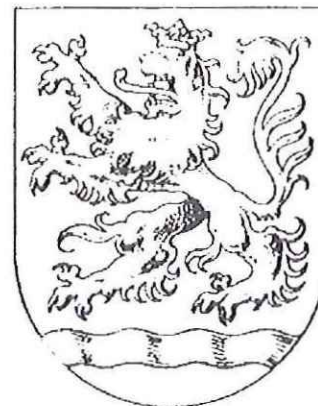


Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 15.05.2013

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
57	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 15 Sparenberg – 6. Änderung“ der Stadt Holzminden vom 09.10.2012	271
58	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 92 „Am Stadtpark“ der Stadt Holzminden vom 09.10.2012	274
59	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 91 „Zwischen Charlotten- und Sollingstraße“ Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 213 Abs. 4 BauGB der Stadt Holzminden vom 20.03.2012	276
60	Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 24.04.2013	278
61	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Flecken Delligsen“ vom 17.12.2012 und Bekanntmachung vom 15.05.2013	280
62	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2013 vom 06.03.2013 und Bekanntmachung	282
63	1.Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 17.12.2012 und Bekanntmachung vom 11.04.2013	285
64	Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2013 vom 17.12.2012 und Bekanntmachung vom 07.05.2013	287

65	Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2013 vom 20.03.2013 und Bekanntmachung vom 13.05.2013	290
66	Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2013 vom 19.04.2013 und Bekanntmachung vom 13.05.2013	292
67	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2013 vom 04.04.2013 und Bekanntmachung vom 10.05.2013	295
68	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2012 vom 23.11.2012 und Bekanntmachung vom 26.04.2012	298
69	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2012 vom 27.11.2012 und Bekanntmachung vom 30.04.2013	301
70	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2013 vom 21.03.2013 und Bekanntmachung vom 06.05.2013	304
71	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2013 vom 19.03.2013 und Bekanntmachung vom 10.05.2013	307
72	Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2013 vom 09.01.2013 und Bekanntmachung vom 30.04.2013	309

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 15 „Sparenberg – 6. Änderung“

I. Der vg. Bebauungsplan ist von Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 09.10.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Sparenberg – 6. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung von nicht genutzten Gewerbeflächen. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind. Hierzu wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses ein Umweltbericht der ersten Stufe erstellt.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

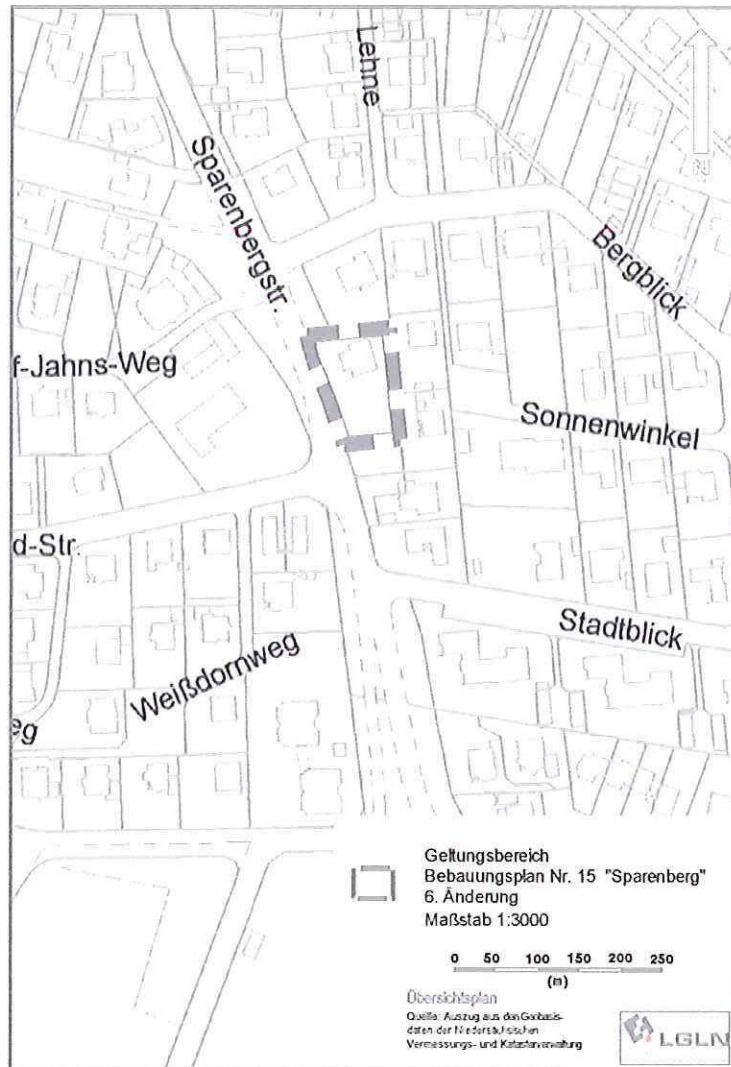
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 08.05.2013

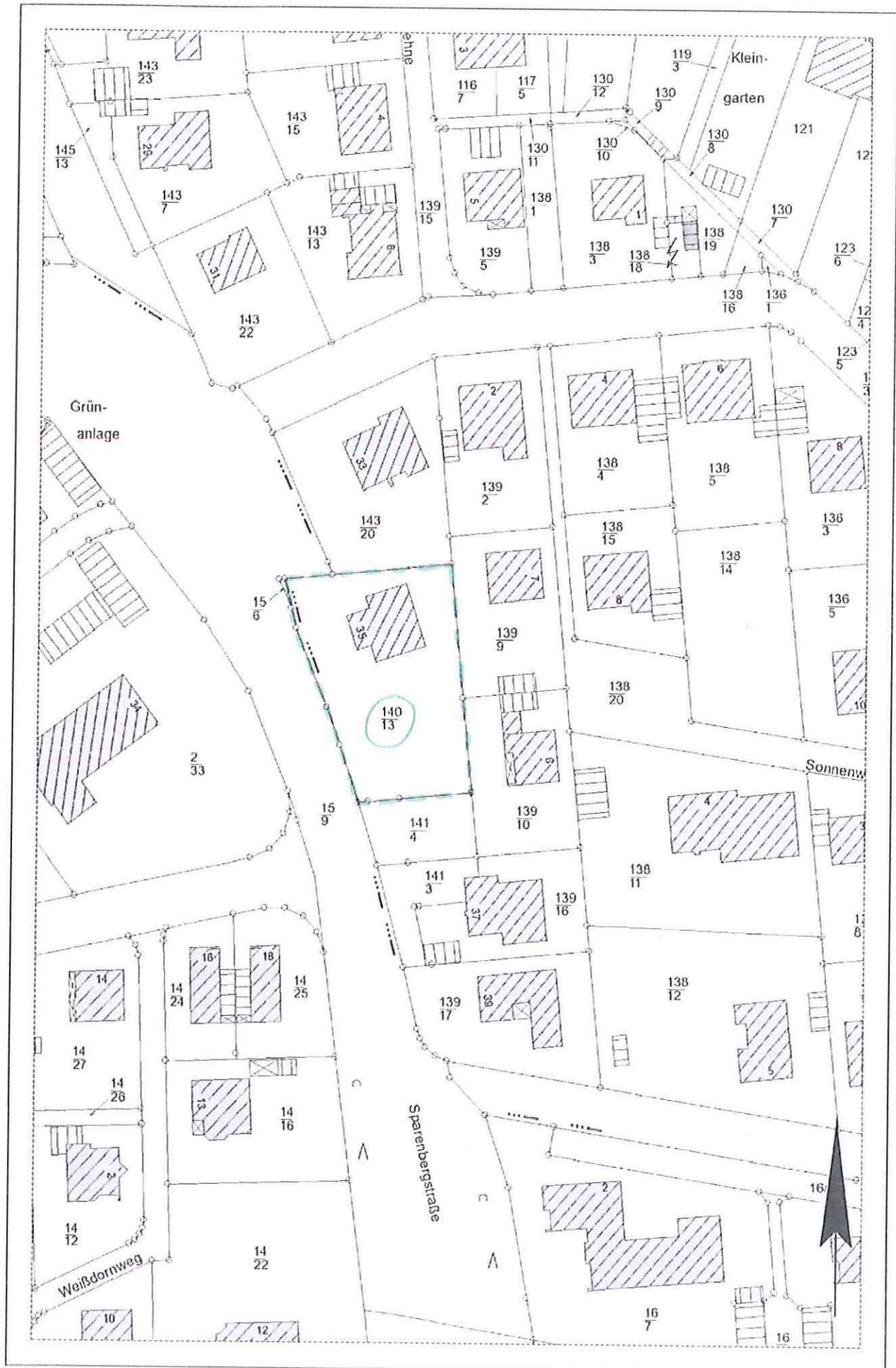
Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BP 15-6 „Sparenberg“

Maßstab 1:1.000



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 92 „Am Stadtpark“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am **09.10.2012** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Am Stadtpark“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

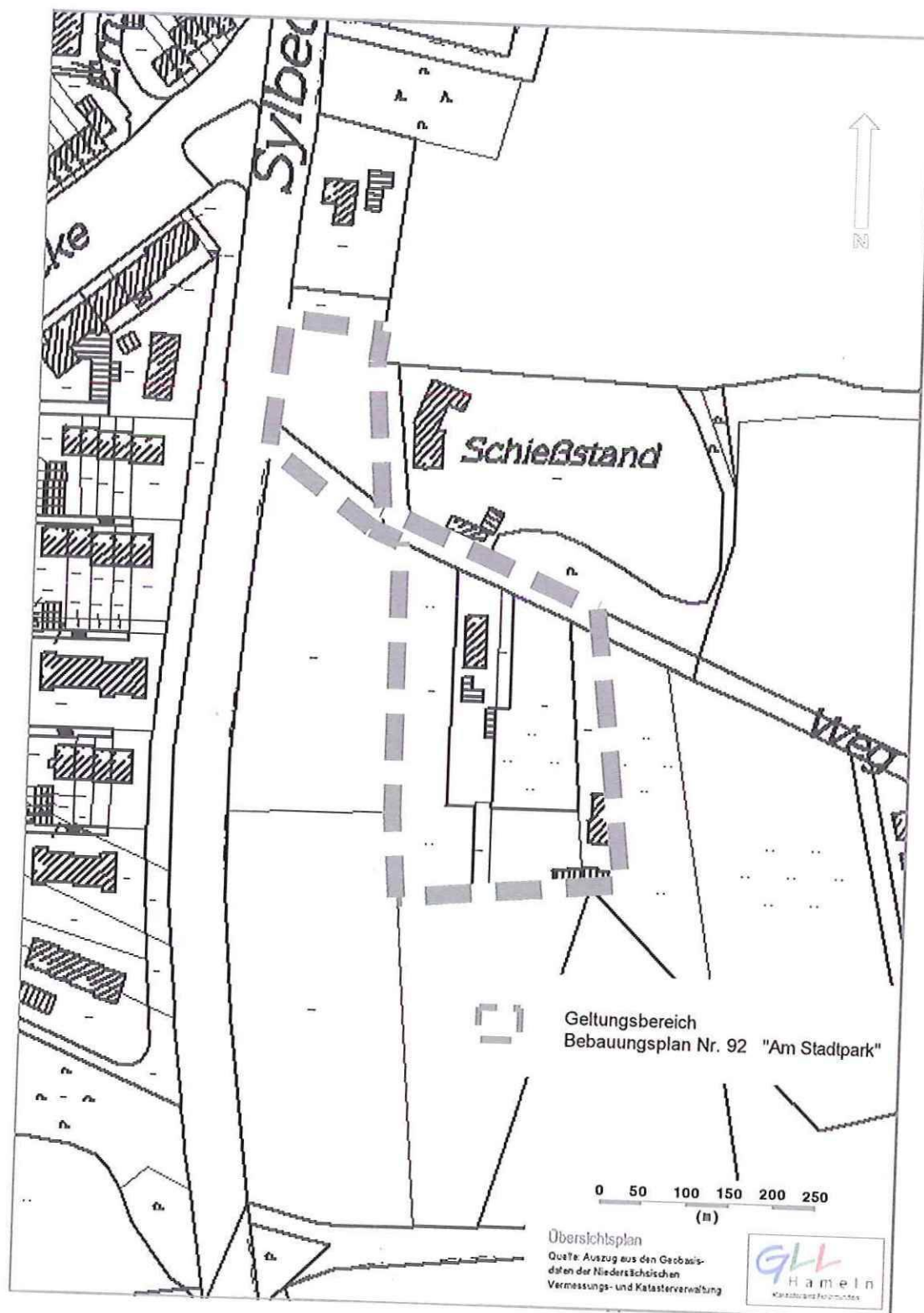
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 08.05.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr. 91 "Zwischen Charlotten- und Sollingstraße"

Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 91 "Zwischen Charlotten- und Sollingstraße" mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden am 13.12.2012 (Amtsblatt Nr. 18, Seiten 534 und 535). Eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Planexemplars ist vor dieser Bekanntmachung nicht erfolgt. Zur Behebung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies Verfahren lässt eine Inkraftsetzung des Bebauungsplans auch mit Rückwirkung zu

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des vg. Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Der vg. Bebauungsplan wird deshalb in der am 20.03.2012 beschlossenen Fassung hiermit erneut bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.12.2012 in Kraft.

Der vg. Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

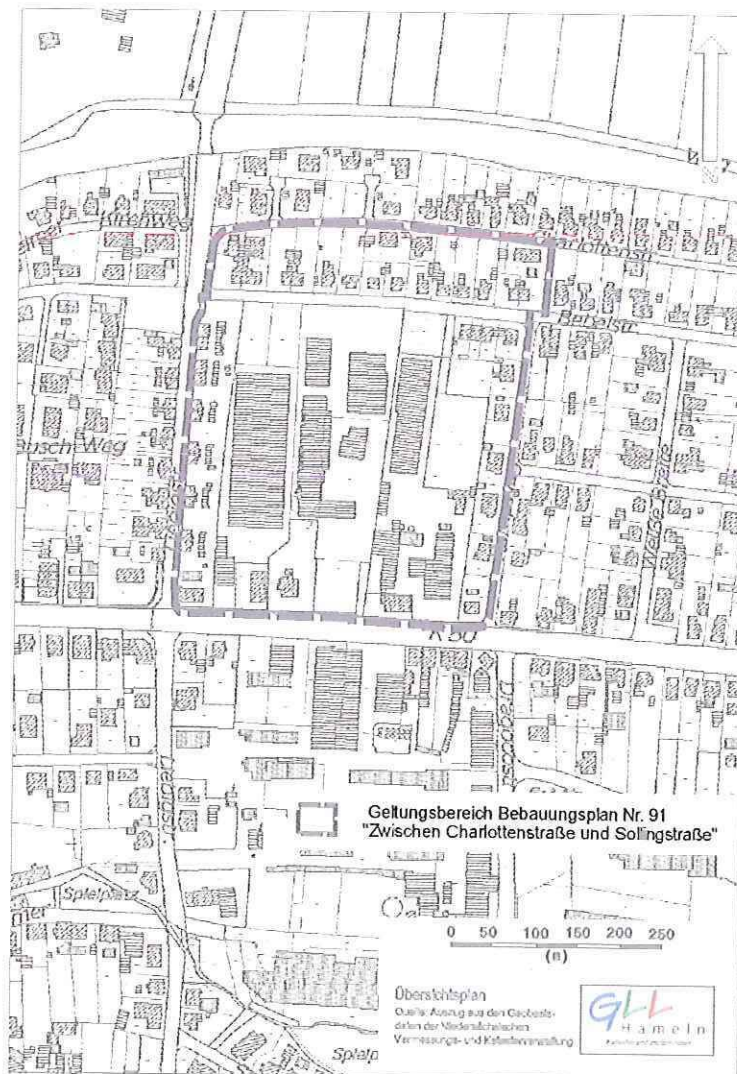
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 03.05.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



**Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

§ 13 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „Einzel-“, gestrichen

In Abs. 2 wird der Punkt h gestrichen

Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:

(7) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	2,00 m	1,00 m
b) für Kinder bis 5 Jahre	1,20 m	0,60 m
c) Wahlgräber	2,00 m	2,30 m
d) für Urnenreihengrab	1,00 m	0,60 m
e) für Urnenwahlgrab	1,00 m	1,00 m

§ 2

§ 14 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen

Abs. 4 wird gestrichen

§ 3

§ 15 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden im Satz 2 die Worte „einstellige (Einzelgrabstätten) und“ gestrichen.

In Abs. 2 werden im letzten Satz die Worte „bzw. 3 Urnenbestattungen“ gestrichen.

§ 4

§ 16 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, sofern die Ruhefrist für die Urne gewahrt ist
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen Eschershausen und Deensen
 - e) pflegeleichte Urnenreihengrabstätte (unter grünem Rasen)
 - f) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Ruhezeit“ durch „von 25 Jahren“ ersetzt

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die in einem gesondert ausgewiesenen Grabstättenfeld angelegt werden. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die Urnenbeisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Hinterbliebenen.

In Abs. 5 wird der Satz 2 gestrichen

Abs. 6 wird gestrichen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24. April 2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindegemeindevorsteher



B e s c h l u s s

über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Flecken Delligsen“

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie § 13 der
Eigenbetriebsverordnung hat der Rat des Fleckens Delligsen
in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerke Flecken Delligsen für das
Wirtschaftsjahr 2013 wird:

im Erfolgsplan mit	2.281.600 Euro Erträgen und
	2.268.600 Euro Aufwendungen sowie
	13.000 Euro Jahresüberschuss

im Vermögensplan mit	2.690.400 Euro Einnahmen und
	2.690.400 Euro Ausgaben

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.862.300 Euro
veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

Delligsen, den 18.12.2012

Flecken Delligsen



Knackstedt
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 der
Gemeindewerke Flecken Delligsen**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 130 Abs. 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 16.04.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

27.05.2013 bis 04.06.2013

zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 25, öffentlich aus.

Delligsen, den 15.05.2013

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 06.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	247.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	262.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	238.700 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	250.100 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	128.800 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.800 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

gez. Schürzeberg

.....
Verbandsvorsitzende
(Landrätin Angela Schürzeberg,
Landkreis Holzminden)

gez. Hapke

.....
Geschäftsführer
(Kurt Hapke)

Neuhaus, 06.03.2013

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 37. Verbandsversammlung am 06.03.2013 beschlossen. Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Bedenken wurden laut Schreiben vom 07.05.2013 nicht erhoben.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 15.05.2013 und im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 17.05.2013.

Die Haushaltssatzung 2013 liegt gemäß § 114 Abs. 2 S 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05. bis einschließlich zum 31.05.2013 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Lindenstraße 6, 37603 Holzminden OT Neuhaus aus.

gez. Schürzeberg

gez. Hapke

Landrätin Schürzeberg
Verbandsvorsitzende
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

K. Hapke
Geschäftsführer
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 15.05.2013

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträ ge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.137.500	673.500	90.500	8.720.500
ordentliche Aufwendungen	8.137.500	1.552.300	969.300	8.720.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.702.600	542.400	42.800	8.202.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.286.000	1.232.600	932.100	7.586.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	630.500	10.000	15.000	625.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.594.900	194.100	39.000	1.750.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	636.800	0	43.000	593.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.000	0	0	89.000
Nachrichtlic h				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.969.900	552.400	100.800	9.421.500

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.969.900	1.426.700	971.100	9.425.500
--	-----------	-----------	---------	-----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 636.800 Euro um 43.000 Euro vermindert und damit auf 593.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 175.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 18.12.2012

F l e c k e n D e l l i g s e n

gez. Knackstedt

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 03.04.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 4 wurde versagt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 27.05. bis 04.06.2013

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 11.04.2013

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.775.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.775.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.240.900 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.830.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 481.300 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.438.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 642.100 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 95.300 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.364.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.364.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 642.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|--------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | Hebesatz 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | Hebesatz 350 v. H. |

- | | |
|------------------|--------------------|
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 345 v. H. |
|------------------|--------------------|

Delligen, den 18.12.2012

Flecken Delligen

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 17.04.2013 mit einer Nebenbestimmung

unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 27.05. bis 04.06.2013

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Schulstraße 2, 31073 Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 07.05.2013

Knackstedt
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	264.200 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	264.200 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.200 €	4.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.000 €	-65.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	313.300 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	374.200 €	-60.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 43.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Arholzen, 20.03.2013

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.05. bis zum 04.06.2013

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 13.05.2013

gez. Dehne

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brevörde in der Sitzung am 19. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	422.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	422.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	376.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	366.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v.H. |
|----|---------------------|----------|

Brevörde, den 19. April 2013

GEMEINDE BREVÖRDE

L.S.

gez. Hoch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.05.2013 bis 04.06.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, 15.05.2013

gez. Hoch
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 04. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	922.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	922.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	846.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	791.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	119.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	965.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	941.800 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 338 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 349 v.H. |

2. Gewerbesteuer 347 v.H.

Polle, den 04. April 2013

Flecken Polle

L.S.

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

gez. Mai
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 26.04.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.05.2013 bis 04.06.2013 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 10.05.2013

gez. Mai
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 23.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	681.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	673.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	653.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	630.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	657.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	643.400 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

- | | |
|-------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
|-------------------------|----------|

Kirchbrak, im November 2012

Gemeinde Kirchbrak

L.S.

gez. Brennecke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.03.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 versagt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

27.01.2013 bis 04.06.2013

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, 26.04.2013

gez. Brennecke
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 27. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	891.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	919.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	141.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	177.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	963.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.005.100 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	64.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 83.500 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 336 v.H. |

2. Gewerbesteuer	334 v.H.
-------------------------	----------

Polle, den 27. November 2012

Flecken Polle

L.S.

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

gez. Mai
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 11.03.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt und die erforderliche Genehmigung zu § 3 der Haushaltssatzung – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen – gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG versagt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.05.2013 bis 04.06.2013 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 30.04.2013

gez. Mai
(Gemeindedirektor)

..

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 674.900 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 674.900 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 628.600 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 596.200 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 144.600 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 111.000 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 11.200 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 22.03.2013

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 22.04.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 151402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22.05.2013 bis 04.06.2013 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 06.05.2013

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 19. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	319.800 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	341.800 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.600 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.400 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.300 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.300 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	298.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	308.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbesteuer	325 v. H.

37647 Vahlbruch, 22. März 2013

gez. Ostermann
Bürgermeister

L.S.

gez. Becker
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

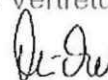
2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.05.2013 bis zum 04.06.2013 in Polle, Heinser Straße 11, Verwaltungsgebäude III der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Zimmer 4, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Polle, 10.05. 2013

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 09.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	369.700 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	369.700 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.500 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500 €	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.100 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	318.600 €	21.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.600 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	240.500 €	- 119.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	61.800 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800 €	55.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	522.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	565.900 €	- 43.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 61.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |
|------------------|-----------|

Lenne, den 09.01.2013

gez. Steenbock
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist unter Nebenbestimmung durch den Landkreis Holzminden am 18.03.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.05. bis zum 04.06.2013

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtdendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 30.04.2013

gez. Steenbock
(Bürgermeister)